

VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der
Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die
Einführen der Reissorte „aromatisierter langkörniger
Basmati“ ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist
bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbge-
schliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder
Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem
Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist
diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis vermin-
derten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen
Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf
geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen
Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig
geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das
Wirtschaftsjahr 1991/92 durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2149/91 der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die
in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in
der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission
vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten
für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöp-
fungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen
Berichtigungsbeträge ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 ⁽⁶⁾, vorgesehenen Beurteil-
ungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstig-
sten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für
die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend
repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß
plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten,
vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der
angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG)

Nr. 1423/76 des Rates ⁽⁷⁾ bestimmten Standardqualität
entspricht oder daß die erforderlichen Berichtigungen
durch Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorge-
nommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkör-
nigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkör-
nigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis
wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Welt-
marktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die
in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71
genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind
gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr.
467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über
die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbei-
tungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bear-
beitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte ⁽⁸⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2325/88, ergebenden Umrechnungssätze anzu-
wenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berück-
sichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen
höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmte Standardqua-
lität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das
Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festge-
legten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend
abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn
die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die
Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen
Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Unterabsatz
der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die
Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche
Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder
ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie
die Angebote durch Anwendung der in der genannten
Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln,
damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware
in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar
wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten
Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere
Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die
Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu
Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Termin-
angeboten für den folgenden Monat berechnet oder
während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten
werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt
sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91 ⁽²⁾.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 ⁽⁶⁾, ist eine Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter Mengen Basmati-Reis in die Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Regelung sieht insbesondere die Festsetzung einer Abschöpfung in Höhe von 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechneten Abschöpfung vor. Die Abschöpfung darf jedoch nicht geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission ⁽⁸⁾ wurde die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch anwendbare Regelung festgelegt.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽¹⁰⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	154,97	317,14
1006 10 23	220,47	143,38	293,96
1006 10 25	220,47	143,38	293,96
1006 10 27	220,47	143,38	293,96
1006 10 92	—	154,97	317,14
1006 10 94	220,47	143,38	293,96
1006 10 96	220,47	143,38	293,96
1006 10 98	220,47	143,38	293,96
1006 20 11	—	194,61	396,43
1006 20 13	275,59	180,12	367,45
1006 20 15	275,59	180,12	367,45
1006 20 17	275,59	180,12	367,45
1006 20 92	—	194,61	396,43
1006 20 94	275,59	180,12	367,45
1006 20 96	275,59	180,12	367,45
1006 20 98	275,59	180,12	367,45
1006 30 21	—	241,14	506,14 (°)
1006 30 23	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 25	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 27	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 42	—	241,14	506,14 (°)
1006 30 44	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 46	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 48	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 61	—	257,17	539,04 (°)
1006 30 63	473,48 (°)	303,90	631,31 (°)
1006 30 65	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 30 67	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 30 92	—	257,17	539,04 (°)
1006 30 94	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 30 96	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 30 98	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 40 00	—	65,14	136,28

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.